jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/6/27 2Ob279/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.1956

Norm

1.DVEheG §76
1.DVEheG §77
1.DVEheG §79

Rechtssatz

Im Ehescheidungsverfahren ist für die Zulässigkeit der Berufung eine Beeinträchtigung der Rechte des Berufungswerbers (eine Beschwer) entbehrlich, wenn der in erster Instanz im Scheidungsprozeß siegreiche Kläger mit seiner Berufung das Urteil erster Instanz beseitigen und die Auflösung der Ehe verhindern will. Es genügt in diesem Fall für die Zulässigkeit der Berufung das Interesse, den Eintritt der Rechtskraft des ersiegten Scheidungsurteiles zu verzögern, um die Klage unter Verzicht auf den Anspruch zurücknehmen zu können.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 279/56
  Entscheidungstext OGH 27.06.1956 2 Ob 279/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0057643

Dokumentnummer

JJR_19560627_OGH0002_0020OB00279_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at